

Antrag zur überörtlichen/überregionalen Einteilung eines Zivilschutzpflichtigen zugunsten der bisherigen Zivilschutzorganisation (ZSO).

Schutzdienstpflichtige stehen grundsätzlich dem Wohnsitzkanton zur Verfügung (Art. 35 Abs. 1 und 2 BZG). Über die Zuteilung entscheidet der neue Wohnkanton. Die überörtliche Einteilung kann, falls erforderlich unter Wahrung einer angemessenen Frist, aufgehoben werden. Der Schutzdienstpflichtige sowie das Kommando der «alten» und «neuen» Zivilschutzorganisation, oder das für die Einteilung der AdZS zuständige Amt, müssen ihr Einverständnis für diese Einteilungsart geben.

Personalien Schutzdienstpflichtiger

Versicherungsnummer	756.
Name/Vorname	
Neue Adresse	
Dienstgrad/Funktion	
Ort, Datum und Unterschrift Schutzdienstpflichtiger	

Antrag ZS Kommandant bisherige ZSO

Zivilschutzorganisation	
Begründung für das überörtliche Gesuch	
Ort, Datum und Unterschrift ZS-Kdt bisherige ZSO	

Einverständniserklärung ZS Kommandant neue ZSO/neuer Kanton

Zivilschutzorganisation/Kanton		
Mit Antrag einverstanden	Ja	Nein
Begründung bei Ablehnung		
Ort, Datum und Unterschrift ZS-Kdt neue ZSO/neuer Kt.		